

## FTI-CITIZEN SCIENCE 2026

**HANDLUNGSFELDER:  
UMWELT, KLIMA & RESSOURCEN  
GESUNDHEIT & ERNÄHRUNG**

**DATUM: 04.05.2026**

**AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE**

**INHALTSVERZEICHNIS**

I	EINLEITUNG .....	2
2	THEMATISCHE AUSRICHTUNG .....	4
3	ZIELE .....	5
4	RAHMENBEDINGUNGEN .....	5
5	PROJEKTKONSORTIUM .....	8
6	ABLAUF .....	9
7	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG .....	11
8	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN .....	12
9	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG .....	13
10	DATENSCHUTZ .....	13
II	RECHTSGRUNDLAGEN .....	14

## I EINLEITUNG

Studien zur Einstellung zu Wissenschaft in Österreich zeigen, dass rund 30% der Befragten kaum Vertrauen in die Wissenschaft haben.<sup>1</sup> Ein Grund für diese weitverbreitete **Wissenschaftsskepsis** könnte laut diesen Studien darin liegen, dass es nur wenige direkte Kontakte zwischen Forschenden und der Bevölkerung gibt.

Aufgrund des großen Interesses an den Citizen Science Calls der GFF knüpft auch der Call **FTI-Citizen Science 2026** an dieser Problematik an, indem auf die umfassende Beteiligung von Citizen Scientists in Forschungsprojekten und somit auf den vertiefenden Austausch zwischen Wissenschaft und Bevölkerung fokussiert wird. Der **Citizen Science** Ansatz zielt darauf ab, Citizen Scientists<sup>2</sup> aktiv in die wissenschaftlichen Aktivitäten, im Zuge dessen neues Wissen generiert wird, zu involvieren.<sup>3</sup> Laut der **European Citizen Science Association (ECSA)** wird Citizen Science dabei jedoch als flexibles Konzept verstanden, das an verschiedene Gegebenheiten und Disziplinen angepasst werden kann.

Da eine einheitliche Definition von Citizen Science aufgrund der verschiedenen inter- bzw. transdisziplinären Ansätze und methodischen Variationen wenig zielführend erscheint, hat sich die ECSA auf **10 Grundprinzipien von Citizen Science** geeinigt, um diesen Ansatz zu charakterisieren und für die Forschungspraxis nutzbar zu machen.<sup>4</sup> Auf Basis der Grundprinzipien wurden vom Netzwerk „**Österreich forscht**“ ein Set von zwanzig **Qualitätskriterien für Citizen Science Projekte** ausgearbeitet. Diese Kriterien stellen sowohl eine substantielle **Grundlage** für die **Konzeption von Citizen Science Projekten**, als auch eine Basis zur Einordnung bzw. **Evaluierung von Citizen Science Projekten** dar.

Im Rahmen mehrerer EU-Projekte wurde außerdem von der ECSA gemeinsam mit weiteren Partnerorganisationen die **Online-Plattform EU-Citizen.Science** entwickelt, wo Wissen, Tools, Trainings und weitere Ressourcen für die **Planung und Implementierung** von Citizen Science Projekten zur Verfügung stehen.<sup>5</sup> Am 1. März 2024 wurden darüber hinaus von der **Europäischen Kommission** Empfehlungen zu einem Verhaltenskodex für die Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen veröffentlicht, die bei Citizen Science Projekten beachtet werden sollten.<sup>6</sup>

Um partizipative Forschungsmethoden und -projekte anzuregen, wird der Call **FTI-Citizen Science 2026** ausgeschrieben. Das **Förderinstrument** soll einen Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie einen Wissenstransfer in beide Richtungen im Sinne des Paradigmas einer offenen Wissenschaft (Open Science) ermöglichen. Neben den Impulsen für die Wissenschaft durch die kooperative Forschung und die Generierung neuer Erkenntnisse profitiert die Wissenschaft auch von der direkten Auseinandersetzung und somit vom Feedback bezüglich der Praxisrelevanz ihrer Arbeit. Umgekehrt sollen Citizen Science-Projekte die Neugier und das Interesse der Bevölkerung an Wissenschaft und Forschung fördern, wodurch wiederum die verbreitete Wissenschaftsskepsis abgefedert werden kann.

<sup>1</sup> Eurobarometer (2021): <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2237>; OEAW (2022): [Wissenschaftsbarometer Österreich 2022](#)

<sup>2</sup> Citizen Scientists können Personen unterschiedlichen Alters (inkl. Kinder und Jugendliche), Geschlechts und sozialer Herkunft sein sowie Personen mit spezialisiertem Wissen bzw. spezialisierter Expertise (Knowledge-Communitys) etc.

<sup>3</sup> Katrin Vohland, Anne Land-Zandstra, Luigi Ceccaroni, Rob Lemmens, Josep Perelló, Marisa Ponti, Roeland Samson, Katherin Wagenknecht (2021): The Science of Citizen Science. Springer: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-030-58278-4.pdf>

<sup>4</sup> ECSA (2015): Ten Principles of Citizen Science. Berlin. <https://zenodo.org/record/5127534#.Y8IDxD3MKUI>

<sup>5</sup> Siehe auch österreichische Förderinitiativen wie etwa „[Top Citizen Science](#)“ (FWF) oder „[Sparkling Science](#)“ (OeaD)

<sup>6</sup> Empfehlung 2024/736 der Europäischen Kommission: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202400736](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202400736)

**ECKPUNKTE:**

<b>FTI-Handlungsfelder</b>	Umwelt, Klima & Ressourcen sowie Gesundheit & Ernährung
<b>Fördervolumen</b>	€ 1.080.000,--
<b>Max. Förderhöhe pro Projekt</b>	€ 360.000,--
<b>Förderquote</b>	Max. 90% der förderbaren Kosten
<b>Projektlaufzeit</b>	mindestens 2 / maximal 3 Jahre
<b>Einreichzeitraum</b>	04.05.2026 bis 29.07.2026 (12 Uhr)
<b>Einreichplattform</b>	<a href="https://calls.einreichsystem.at/">https://calls.einreichsystem.at/</a>
<b>Ansprechperson</b>	Antonia Miserka, MA Call- & Programmmanagement M: +43 664 14 65 024 E: a.miserka@gff-noe.at

## 2 THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Im Zuge des Calls 2025 wurden Citizen Science Projekte mit geistes- kultur- und sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt gefördert. Um eine Ausgewogenheit in der Verteilung der Fördermittel zwischen den einzelnen Wissenschaftsdisziplinen zu gewährleisten, fokussiert sich der Call **FTI-Citizen Science 2026** auf die Förderung von Projekten mit einem Schwerpunkt in den **Naturwissenschaften, Technischen Wissenschaften, Agrarwissenschaften, der Veterinärmedizin, Humanmedizin oder den Gesundheitswissenschaften**.<sup>7</sup>

Im Rahmen dieses Calls können 2026 Projekte eingereicht werden, welche thematisch in den FTI-Handlungsfeldern „Umwelt, Klima und Ressourcen“ oder „Gesundheit und Ernährung“ angesiedelt sind.

Das **Handlungsfeld Umwelt, Klima und Ressourcen** fokussiert sich auf die Erhaltung von Ökosystemen, die Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels sowie die Anpassung an den Klimawandel in allen Bereichen.

Zentrale Themen sind:

- die **Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes** durch Forschung, Entwicklung und Innovation in den Bereichen Dekarbonisierung, Ressourceneinsparung und Energieeffizienz,
- die Forcierung der Nutzung **nachwachsender Rohstoffe, biobasierter Materialien**, Produkte und Prozesstechnologie,
- die Entwicklung **nachhaltiger** Verfahren zur **Bodennutzung**,
- der **Schutz von Gewässer und Wasser** als essenzielle natürliche Ressource sowie
- die **Bewahrung von Ökosystemen und Biodiversität** durch eine nachhaltige, umweltschonende Landbewirtschaftung.

Das **Handlungsfeld Gesundheit und Ernährung** zielt auf die Sicherstellung gesunder, sicherer und nachhaltiger Ernährung sowie ein fortschrittliches Gesundheitssystem ab.

Schwerpunkte sind:

- die **Verbesserung medizinischer Standards**, Präventionskonzepte sowie Diagnose- und Therapiemöglichkeiten,
- die **Entwicklung neuer medizintechnischer Anwendungen**, die der Gesundheit der Menschen zugutekommen sowie
- die **Gewährleistung gesunder Lebensmittel** sowie sauberen Trinkwassers.

Die eingereichten Projekte sollen schwerpunktmäßig den **Naturwissenschaften, Technischen Wissenschaften, Agrarwissenschaften, der Veterinärmedizin, Humanmedizin oder den Gesundheitswissenschaften** zugeordnet sein. **Interdisziplinäre Projekte** mit sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen und/oder geisteswissenschaftlichen Projektteilen sind möglich, müssen aber einen Schwerpunkt in den oben genannten Wissenschaftszweigen aufweisen (Summe der Wissenschaftsdisziplinen zu mind. 51% naturwissenschaftlich, technisch, agrarwissenschaftlich, veterinärmedizinisch, humanmedizinisch oder gesundheitswissenschaftlich).

<sup>7</sup> Für Details zu den inkludierten Wissenschaftsdisziplinen siehe [Österreichische Systematik der Wissenschaftszweige \(ÖFOS 2012\)](#).

Der Call richtet sich an Projekte, bei denen Citizen Scientists **aktiv** als Forschende gemeinsam mit niederösterreichischen Wissenschaftseinrichtungen **naturwissenschaftliche, technische, agrarwissenschaftliche, veterinärmedizinische, humanmedizinische oder gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen** bearbeiten. Dabei ist die wissenschaftliche Notwendigkeit für die umfassende Beteiligung von Citizen Scientists<sup>8</sup> im Antrag nachvollziehbar darzustellen. Es wird daher eine **Beteiligung** der Citizen Scientists in **allen Projektphasen** erwartet (siehe dazu insbesondere die Kriterien für die Vorbegutachtung in Punkt 7.2).

Die **Relevanz des Citizen Science Ansatzes** für das Projekt ergibt sich wiederum daraus, ob die Forschungsfrage ohne die Beteiligung von Citizen Scientists beantwortet werden könnte sowie aus der Erläuterung, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Beteiligung der Citizen Scientists gewonnen werden können.

Die durchgängige Beteiligung und die Begründung der Relevanz von Citizen Scientists sind somit **essentiell** für die **Evaluierung der Anträge**.

### 3 ZIELE

Die Projekte sollen Beiträge zu folgenden **Zielen des Förderinstruments** leisten:

- Beidseitiger Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Gesellschaft
- Nachhaltige Verankerung von Citizen Science in Gesellschaft und Wissenschaft als Beitrag zur Lösung aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher Herausforderungen
- Ausbau der Forschungskompetenzen in NÖ im adressierten Thema sowie Erhöhung der Sichtbarkeit und Profilbildung des Standortes
- Ausbau von Kooperationen der beteiligten Einrichtungen

### 4 RAHMENBEDINGUNGEN

#### 4.1 ART DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die Förderintensität beträgt bis zu **90% der förderbaren Kosten**.<sup>9</sup>

#### 4.2 LAUFZEIT

Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt **mindestens zwei und maximal drei Jahre**.

Kostenneutrale **Projektverlängerungen** sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

---

<sup>8</sup> Unter Citizen Scientists werden Personen unterschiedlichen Alters (inkl. Kinder und Jugendliche), Geschlechts und sozialer Herkunft sowie Personen mit spezialisiertem Wissen bzw. spezialisierter Expertise (Knowledge-Communitys) verstanden.

<sup>9</sup> Die Förderquote kann abhängig von der Höhe der beantragten Kosten auch niedriger ausfallen. (Bsp. beantragte Kosten = € 500.000; max. Förderhöhe = € 360.000; Förderquote = 72%).

### 4.3 HÖHE DER FÖRDERUNG

Die maximale Förderhöhe beträgt abhängig von der Laufzeit bis zu € 360.000:

- 2 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 240.000
- 2,5 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 300.000
- 3 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 360.000

### 4.4 FÖRDERBARE KOSTEN

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden **Kategorien** sind **förderbar**, sofern sie für das Vorhaben relevant sind:

#### **PERSONALKOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES / TECHNISCHES PERSONAL<sup>10</sup>**

- Die Kalkulation der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. Lohnnebenkostenpauschale (LNK) in der Höhe von 30%.
- Die **max. förderbaren Personalkosten pro Person** sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. (Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2026 = € 6.930 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = € 6.930 x 14 = € 97.020 (exkl. LNK))

#### **F&E-SPEZIFISCHE INSTRUMENTE UND AUSRÜSTUNGEN**

Kosten für **F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen**, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, sind anteilig entsprechend der Verwendung im Vorhaben über die **Abschreibung für Abnutzung (AfA)** förderbar.

#### **SACHKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN**

- Versuchs- / Verbrauchsmaterial
- Anschaffungskosten bis zur Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter<sup>11</sup>
- Kosten für Open Access Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt
- Veranstaltungskosten und Teilnahmegebühren
- Reisekosten
- Branchenübliche Honorare für Studienteilnehmer\*innen
- Lizenzgebühren<sup>12</sup>
- Aufwandsentschädigungen für Citizen Scientists

<sup>10</sup> Als Projektpartner\*innen und -mitarbeiter\*innen sollen nur Personen angelegt werden, die auch tatsächlich eine quantifizierbare Arbeitsleistung einbringen und für die Personalkosten beantragt werden.

<sup>11</sup> 2026: Anschaffungskosten = max. € 1.000 Netto pro Anschaffung; ausgenommen Grundausrüstung.

<sup>12</sup> Entsprechend dem Nutzungsanteil im Projekt; ausgenommen Grundausrüstung.

- Interne Leistungsverrechnung<sup>13</sup>

### DRITTDIENSTLEISTUNGEN

Unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz):

- max. 10% der gesamten förderbaren Kosten
- Drittdienstleister\*innen können abgrenzbare und vorab festgelegte Leistungen erbringen; sie können jedoch keine zentralen Tätigkeiten im Projekt (wie etwa die Leitung eines Arbeitspakets o. Ä.) übernehmen.
- Drittdienstleister\*innen können keine Verwertungsrechte (IPR) am Projektergebnis geltend machen.
- Projektträger\*innen, Kooperationspartner\*innen und deren verbundene Einrichtungen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.

### GEMEINKOSTEN

Overhead sind ausschließlich als Pauschale von 25 % auf die förderbaren Personalkosten, AfA, Sachkosten und sonstige direkte Kosten förderbar (jedoch nicht auf interne Leistungsverrechnungen Drittdienstleistungen). Damit sind beispielsweise folgende Kostenarten pauschal abgedeckt:

- Miet- und Betriebskosten
- Büromaterial
- Verwaltungspersonalkosten

## 4.5 NICHT-FÖRDERBARE KOSTEN

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Fördernehmer\*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Fördernehmer\*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Fördernehmer\*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträgliche Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,00
- Investitionen und Anschaffungskosten (über der Grenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern)

---

<sup>13</sup> Können als Kosten pro Einheit („Stückkosten“) abgerechnet werden. Den jeweiligen „Stückkosten“ müssen Berechnungsmodelle zugrunde liegen die konsistent, plausibel und für Dritte überprüfbar sind. Es können nur direkte und indirekte Kosten in die „Stückkosten“ eingerechnet werden, die tatsächlich und zusätzlich dem Projekt direkt oder mittels Kostenträgern zugerechnet werden können.

## 4.6 OPEN SCIENCE

Die seit Anfang 2025 gültige **Open Science Policy**<sup>14</sup> der GFF folgt den Grundprinzipien von Open Science und zielt auf die freie Zugänglichkeit, Nutzbarmachung und Weiterverarbeitbarkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsdaten ab. Dabei baut sie auf den beiden wichtigsten Open Science-Ansätzen auf: **Open Research Data** und **Open Access Publications** (OA).

Im **Projektantrag** können daher Kosten für Open Science Aktivitäten budgetiert und begründet werden.<sup>15</sup> Zusätzlich ist im laufenden Projekt eine Berichterstattung über die Einhaltung der GFF Open Science Policy in den **Zwischenberichten** bzw. im **Abschlussbericht** erforderlich. Das beinhaltet auch einen **Datenmanagementplan**, in dem die relevanten Datensätze, die erzeugt und/oder analysiert werden, sowie die entsprechenden Protokolle festgelegt und beschrieben werden.

## 4.7 KOSTENABRECHNUNG

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und gegebenenfalls bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck werden von der GFF standardisierte Abrechnungsunterlagen sowie ein Leitfaden für die Abrechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Berichtswesens und Finanzaudits wird auf Basis dieser Abrechnungsunterlagen geprüft.

# 5 PROJEKTKONSORTIUM

## 5.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG

- **Förderbare Einrichtungen:**
  - **Projektträger\*in** kann ausschließlich eine Hochschule, Universität oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung<sup>16</sup> mit ihrem Standort in Niederösterreich sein.
  - **Projektpartner\*innen** können mit Standort innerhalb oder außerhalb Niederösterreichs folgende Einrichtungen sein:
    - Hochschulen,
    - Universitäten,
    - außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
    - gemeinnützige Organisationen,
    - Kliniken und Pflegeeinrichtungen,
    - Schulen und Bildungseinrichtungen und
    - Gemeinden.
- **Nicht-förderbare Einrichtungen:**
  - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft<sup>17</sup>.

---

<sup>14</sup> [Siehe GFF Open Science Policy](#)

<sup>15</sup> Kosten für Publikationen, die nicht dem OA Prinzip entsprechen, können nicht gefördert werden.

<sup>16</sup> Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise – Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung zu betreiben. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist eine getrennte Buchführung (zu Finanzierung, Kosten und Erlösen) erforderlich.

<sup>17</sup> Als Unternehmen im Sinne dieser Ausschreibung gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

- Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ (ausgenommen: Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen).

Ein Förderantrag ist nicht zulässig, wenn bereits ein Kooperationspartner im Sinne dieser Bestimmungen nicht förderbar ist.

## 5.2 KOOPERATIONEN

- Es müssen zumindest zwei voneinander unabhängige Einrichtungen am Projekt beteiligt sein.
- Max. 80% der Fördermittel dürfen bei einer Einrichtung verwendet werden.
- Im Falle einer Förderung empfiehlt die Förderstelle, vor dem Projektstart einen Konsortialvertrag zwischen allen im Förderantrag genannten Einrichtungen zu erstellen, um das Innenverhältnis der Kooperation zu regeln.
- Die Einbindung von nicht-förderbaren Einrichtungen mittels Letter of Intent (LOI) ist möglich.

## 5.3 MITTELVERWENDUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, ist eine weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich ( $\geq 75\%$ ) Grundvoraussetzung für eine Förderung.

## 5.4 ZUSAMMENSTELLUNG DES PROJEKTTEAMS

- Die **wissenschaftliche und umfassende Beteiligung der Citizen Scientists** ist im Antrag nachvollziehbar darzustellen und ist ein zentraler Aspekt im Rahmen der Begutachtung der Forschungsvorhaben.
- Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit der wissenschaftlichen Leitung muss im Fachbereich der **Naturwissenschaften, Technischen Wissenschaften, Agrarwissenschaften, der Veterinärmedizin, Humanmedizin oder den Gesundheitswissenschaften** liegen.
- Das Projekt soll Wissenschaftler\*innen (insb. Jungwissenschaftler\*innen) die Möglichkeit bieten, sich weiterzuentwickeln und ihre wissenschaftlichen Karrieren voranzutreiben.
- Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Diese Chancengleichheit kann sich beispielsweise in der Diversität des Projektteams widerspiegeln. Im Projektantrag ist außerdem darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um diese Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

# 6 ABLAUF

## 6.1 EINREICHUNG

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Antragsprache ist Englisch, wobei dies sämtliche Teile des Antrags betrifft.<sup>18</sup> Die

---

<sup>18</sup> Die Antragsprache Englisch gewährleistet die Möglichkeit der Fachbegutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert\*innen. Eine deutschsprachige Antragstellung kann in Ausnahmefällen genehmigt werden. Hierzu ist mit der Förderstelle Rücksprache zu halten.

Einreichung ist von **04.05.2026 bis 29.07.2026 (12 Uhr)** über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>). möglich.

## 6.2 EX-ANTE EVALUIERUNG

### EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft (siehe Punkt 7.1).

Anschließend werden die Anträge im Rahmen der Vorbegutachtung von einer/m unabhängigen externen Citizen Science Expert\*in gesichtet, ob die intendierten Projekte den Kriterien für Citizen Science Projekte entsprechen (siehe Punkt 7.2).

Die GFF stellt danach eine Jury aus unabhängigen externen Expert\*innen zusammen (siehe [Leitfaden für die Begutachtung](#)). Für jeden Projektantrag werden in der Regel zwei Fachgutachten auf Basis der definierten Begutachungskriterien (siehe Punkt 7.3) erstellt. In einer abschließenden Jurysitzung wird ein Vorschlag für die Förderung auf Basis der Fachgutachten erstellt.

### BESCHLUSS DER FÖRDERUNGEN

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen auf Basis der Juryempfehlung.

## 6.3 FÖRDERZEITRAUM

### FÖRDERVERTRAG

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer\*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen (siehe Punkt 11).

### PROJEKTSTART

Der Projektstart hat bis spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichem (formlosen) Antrags verlängert werden.

### BERICHTSWESEN

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer\*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) erstellt und eingereicht.

### FÖRDERRATEN

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme von der letzten Rate abgezogen und erst nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

### ABSCHLUSS

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer\*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und anschließender Prüfung des Berichts sowie Auszahlung der gegebenenfalls verbleibenden Förderung durch die GFF.

## 6.4 INTERIM- UND EX-POST-EVALUIERUNG

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragte Dritte erfolgen.

# 7 KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

## 7.1 FORMALE BEGUTACHTUNG

- Vollständigkeit des Antrags
- Erfüllung der thematischen Ausrichtung unter Punkt 2
- Erfüllung der Kriterien unter Punkt 4 und 5
- Sollte für das Projekt ein positives Ethikvotum erforderlich sein, ist dies im Antrag entsprechend darzustellen. Das Ethikvotum muss im Fall einer Förderung bis zum Projektstart eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Nachreichung möglich.

**Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.**

## 7.2 VORBEGUTACHTUNG

Es wird eine **Beteiligung** der Citizen Scientists in **allen Projektphasen** erwartet:

- **Startphase:** Einbindung der Citizen Scientists im Rahmen eines/mehrerer partizipativen/r Workshops oder Meetings (z.B.: zur Integration von außerakademischen Wissensbeständen bzw. der Expertise der Citizen Scientists in das Projekt; zur Abstimmung der Forschungsansätze, -annahmen und/oder -hypothesen; zur Operationalisierung bzw. Konkretisierung von Methoden, Konzepten, und/oder Instrumenten etc.).
- **Durchführungsphase:** Einbindung der Citizen Scientists in die Datenerhebung, -verarbeitung, -analyse und/oder -interpretation.
- **Schlussphase:** Einbindung der Citizen Scientists in die Dissemination der Projektergebnisse und/oder Kommunikation über das Projekt.

Die Einbindung von Citizen Scientists **ausschließlich** als „Forschungsgegenstand“ oder als „Datenquelle“ (z.B. als Proband\*innen oder als Teilnehmer\*innen an Umfragen etc.) entspricht somit nicht der Ausrichtung und den Zielen dieses Calls. Diese Anträge werden daher in diesem Call nicht gefördert.

## 7.3 FACHBEGUTACHTUNG

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter\*innen (siehe Punkt 6.2). die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern. Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei

Hauptkriterium vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 \* max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
  - Originalität und Innovation
  - Zielsetzung und Stringenz
  - Qualität und Effektivität der Methode
  - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
  
- **Umsetzung [K2]**
  - Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms
  - Durchführbarkeit des Projekts
  - Finanz- und Ressourcenplanung
  - Institutionelle Rahmenbedingungen und strategische Einbettung
  - Personelle Zusammensetzung und Qualifikation
  
- **Wirkung [K3]**
  - Wirkung auf die Wissenschaft
  - Wirkung auf den Forschungsstandort
  - Gesellschaftliche / ökonomische / ökologische / technologische Wirkung
  - Beidseitiger Wissenstransfer zwischen Gesellschaft und Wissenschaft

## 8 PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER\*INNEN

Die Fördernehmer\*innen sind zur **Beachtung** folgender Punkte **verpflichtet**:

- Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.
- Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere zehn Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- Ermöglichung von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.

- Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Projektvertrag geregelt).
- Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

## 9 EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#). Darüber hinaus kann es zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen, wenn die Zusammensetzung des Projekt-Konsortiums ohne ausdrückliche Genehmigung der Förderstelle verändert wurde bzw. wesentliche Partner nicht mehr Teil des Konsortiums sind.

## 10 DATENSCHUTZ

### 10.1 VERANTWORTLICHER NACH DER DSGVO

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich M.B.H., A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG, T: +43 2742 27570-0, E: [office@gff-noe.at](mailto:office@gff-noe.at) (GFF) ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Förderantrag Verantwortliche nach Art 7 Z7 DSGVO.

### 10.2 ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Zur Abwicklung und Erfüllung des Förderantrags verarbeitet die GFF folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Namen und berufliche Kontaktdaten der Kontaktperson der Einrichtungen der Förderungswerber\*innen; Namen, berufliche Kontaktdaten und CVs der wissenschaftlichen Leitung und der Projektpartner\*innen; Namen und Kontaktdaten des sonstigen wissenschaftlichen bzw. technischen Personals.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, damit die GFF Ihren Förderantrag bearbeiten und erfüllen kann.

### 10.3 SPEICHERDAUER

Die GFF speichert Ihre personenbezogenen Daten bis zur vollständigen Abwicklung Ihres Förderantrags (von der Einreichung bis zur Beendigung des Fördervertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter\*innen und Prüfer\*innen, soweit dies zur Erfüllung des Förderantrags erforderlich ist).

Darüber hinaus speichert die GFF Ihre personenbezogenen Daten nur soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

### 10.4 DATENEMPFÄNGER

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an nachstehende Dritte, sofern dies zur Erfüllung Ihres Förderantrags erforderlich ist:

- Land Niederösterreich
- Externe Fachgutachter\*innen
- Externe Prüfer\*innen

Darüber hinaus verwendet die GFF Auftragsverarbeiter, welche die Daten in deren Auftrag verarbeiten. Die Auftragsverarbeiter dürfen die ihnen überlassenen Daten lediglich gemäß unseren Weisungen und zur Durchführung von Dienstleistungen für uns verarbeiten. Die GFF verpflichtet diese Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, die Vertraulichkeit und die Sicherheit der im Rahmen des Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

### 10.5 IHRE RECHTE NACH DER DSGVO

Sie haben gegenüber der GFF als Verantwortliche nach der DSGVO folgende Rechte: (i) Auskunft (Art. 15 DSGVO); (ii) Berichtigung (Art. 16 DSGVO); (iii) Löschung (Art. 17 DSGVO); (iv) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO); (v) Widerspruch (Art. 21 DSGVO); (vi) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); (vii) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wobei in Österreich die Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig ist.

## II RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **04.05.2026** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call **FTI-Citizen Science 2026**. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf der Webseite der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) veröffentlicht.